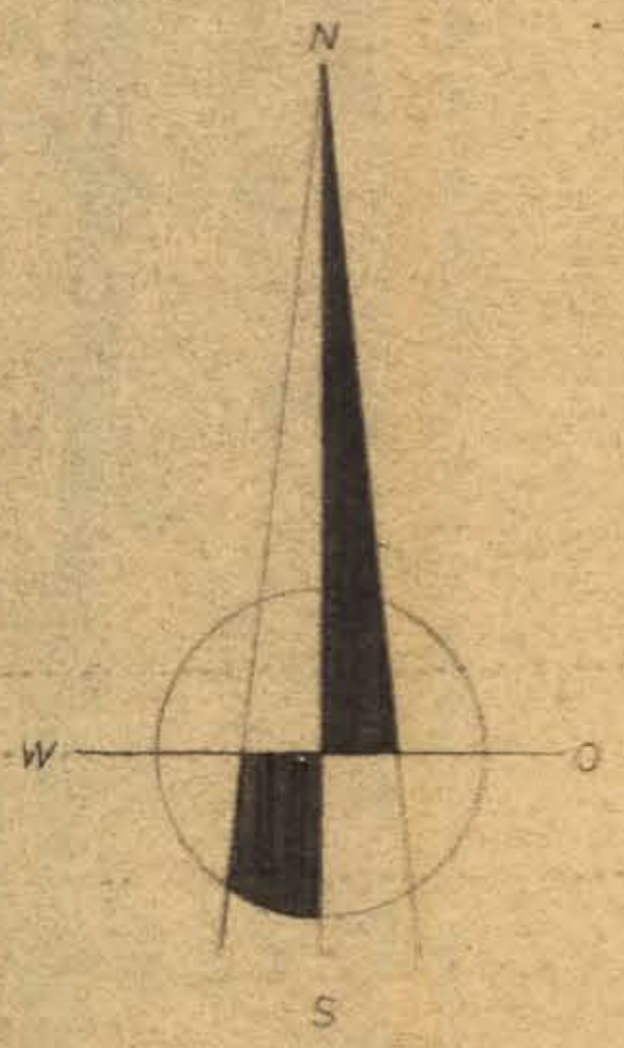




BEBAUUNGSPLAN

- A) für die Festsetzung**
- Grenz des Geltungsbereiches
 - In diesem Verfahren festzusetzende Baulinien
 - Straßenbegrenzungslinie
 - vordere Baugrenze
 - seitliche und rückwärtige Baugrenze
 - Öffentliche Verkehrsfläche
 - Kreisstraße
 - Flächen für Garagen, Pultdach, Dachneigung 6°
 - E+DG zulässig Erdgeschoss und ausgebautes Dachgeschoss, Satteldach 50°, Traufhöhe 3,20 m.
 - Breite der Straßen-, Wege- und Vorgartenflächen
- B) für die Hinweise**
- bestehende Grundstücksgrenzen
 - Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
 - 740 Flurstücknummern
 - ▨ vorhandene Schragegebäude
 - ▩ vorhandene Nebengebäude
 - Kanalleitung
 - Straßenabstandsgrenze



PLANFERTIGER

Karl Roth
KARL ROTH BAU-ING.

GEROLZHOFEN, DEN 13.12.1963

- Weitere Festsetzungen**
1. Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten.
Ausnahmsweise können nichtstörende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.
 2. Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
 3. Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
 4. Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie den Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
 5. Mindestgröße der Baugrundstücke: Allgemein 540 qm
 6. Abstandsregelung:

	Wände ohne notwendige Fenster	Wände mit notwendigen Fenstern
Mindestgrenzabstand bei E + DG	3,5 m	10,0 m
Mindestgebäudeabstand bei E + DG	7,0 m	

 Eine andere Regelung des Grenzabstandes ist mit Zustimmung der Nachbarn zulässig, wenn der Mindestgebäudeabstand nicht unterschritten wird.
 7. Die Höhe der Einfriedigungen ist auf 1,00 m ab OK-Gehsteig festgesetzt. Die Sockelhöhe der Einfriedigungen darf nicht mehr als 0,50 m betragen. Grelle Farbenstriche sind untersagt. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen. Die Einfriedigungen an der Straßenseite sind gegenseitig abzustimmen, bzw. ist auf den vorhandenen Baubestand Rücksicht zu nehmen.
 8. Die Gebäudeanstriche sind in gedeckten Farben zu halten.
 9. Vorhandener Baubestand ist in seinem jetzigen Zustand zu belassen.
 10. Die Dächer der Wohnhäuser sind grundsätzlich mit Tonziegeln einzudecken. Für Garagen kann ausnahmsweise rotbraunes Wellblech zugelassen werden.

FRANKENWINHEIM

LKR. GEROLZHOFEN
BEBAUUNGSPLAN
M = 1:1000

Seitlich der GEMEINSCHAFT
ART DER BAULICHEN NUTZUNG: ALLGEMEINES WOHNGEbiet
BAUWEISE: OFFENE BAUWEISE

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom ... 13. 12. 1964 ... bis ... 30. 6. 1964 ... öffentlich ausgelegt.
Frankenwinheim, den 17. 7. 64

K. Roth
(Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 13. 12. 63 gem. § 10 BBauG am 13. 7. 64 als Satzung beschlossen.
Frankenwinheim, den 13. 7. 64

K. Roth
(Bürgermeister)

Genehmigungsvorbehalt der Regierung:
Ohne Änderung von dem am 11. 8. 1966 mit dem Bescheid des Landesbauamtes vom 11. 8. 1964 Nr. 6101/II/193.

K. Roth
(Bürgermeister)

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG vom ... bis ... öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am ... bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG an ... rechtsverbindlich geworden.
Frankenwinheim, den ...

K. Roth
(Bürgermeister)